

Arbeitshilfen und Stellungnahmen

Gutachten zur Sprachmittlung in der Kinder- und Jugendhilfe

Das DRK hat ein Rechtsgutachten zu der Frage veröffentlicht, ob Übersetzungstätigkeiten zum Leistungsumfang der Kinder- und Jugendhilfe zu zählen sind. Der Autor Johannes Münder kommt in der Expertise zu dem Schluss, dass Sprachmittlung »unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung« ist. Damit bestehe ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung in allen Situationen, in denen auch ein Rechtsanspruch auf die entsprechenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben sei.

- **Deutsches Rotes Kreuz, Hrsg.:** *Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe.* Rechtsexpertise von Prof. Johannes Münder, August 2016. Abrufbar bei <http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de> unter »Veröffentlichungen«.

Zu den neuen Wohnsitzregelungen für Flüchtlinge

Mit dem neu ins Aufenthaltsgesetz eingefügten §12a wurden Anfang August 2016 Wohnsitzverpflichtungen für anerkannte Flüchtlinge und andere Personen mit Schutzstatus eingeführt. Die einzelnen Regelungen werden in einer neuen Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands detailliert beschrieben, wobei auf die unterschiedliche Erlasslage in verschiedenen Bundesländern hingewiesen wird. Daneben führt der Autor Claudius Voigt (GGUA Münster) zahlreiche Argumente auf, mit denen sich Ausnahmen von den Wohnsitzverpflichtungen begründen lassen.

- **Der Paritätische, Hrsg.:** *Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auch für anerkannte Flüchtlinge.* September 2016, laufende Aktualisierungen sind geplant und abrufbar bei www.migration.paritaet.org unter »Flüchtlingshilfe/Arbeitshilfen«.

Hinweise zur Einstellung des Asylverfahrens nach § 33 AsylG

Die im März 2016 in Kraft getretene Neuregelung des § 33 AsylG gibt dem BAMF erweiterte Möglichkeiten, Asylverfahren einzustellen, wenn Schutzsuchende bestimmte Mitwirkungspflichten verletzen (siehe den Beitrag von Philipp Wittmann in diesem Heft ab S. 328). In der Praxis führt dies zu einigen Problemen. Teilweise erhalten die Betroffenen die Ladung zur Anhörung nicht oder erfahren erst sehr spät von der Einstellung ihrer Verfahren. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen und die Refugee Law Clinic Berlin geben Hinweise für die Beratung in solchen Fällen.

- **Flüchtlingsrat Niedersachsen:** *Hinweise zum Umgang mit Einstellungsbescheiden nach § 33 AsylG.* Abrufbar bei www.nds-fluerat.org unter »Aktuelles« (Meldung vom 28.9.2016).
- **Refugee Law Clinic Berlin:** *Hinweise zu § 33 AsylG – Nichtbetreiben des Verfahrens,* September 2016. Abrufbar bei www.asyl.net unter »Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht«.

Weitere Publikationen

- **Agentur für Arbeit Osnabrück und Caritasverband Osnabrück:** *Zugang zu Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II/III für Migranten/innen.* Aktualisierte Übersichten, Stand September 2016. Abrufbar bei zbs-auf.info.
- **Flüchtlingsrat Thüringen:** *Umgang mit Bescheiden des BAMF bei Ablehnung,* September 2016. Abrufbar bei www.fluechtlingsrat-thr.de unter »Arbeitshilfen/Beratungshilfen/Asylverfahren«.
- **BAMF:** *Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen.* August 2016. Abrufbar bei www.bamf.de unter »Infothek/Publikationen«.

Buchbesprechung

Hailbronner/Thym: EU Immigration and Asylum Law

Von Jun.-Prof. Nora Markard, Fakultät für Rechtswissenschaft, Hamburg

Nach sechs Jahren ist nun die lang erwartete 2. Auflage des Kommentars zum europäischen Migrations- und Asylrecht erschienen. Der Umfang liegt weiterhin bei noch handhabbaren rund 1600 Seiten, obwohl das Werk nun auch die Frontex-VO und drei neue Richtlinien zur Arbeitsmigration umfasst sowie neue systematisierende Einleitungen der Herausgeber zu den Teilen Einreise, Einwanderung und Asyl. Die Kapitel berücksichtigen Entwicklungen bis Sommer 2015, teils auch bis Herbst 2015 (zuweilen offenbar überhastet, so zur Familienzusammenführungs-RL Art. 7 Rn. 41, wo der Text mitten im Satz abbricht).

Neben dem neuen Mitherausgeber Daniel Thym haben einige Autorenschaften gewechselt; insbesondere im Asylrecht sind einige neue namhafte internationale BearbeiterInnen hinzugekommen, die teils für ein etwas anderes rechtspolitisches Herangehen als die Herausgeber stehen, aber auch zwei Bundesverwaltungsrichter. Dabei bleibt die Mehrzahl deutschsprachig, was sich in für hiesige NutzerInnen hilfreichen, auch deutschen Quellenverweisen niederschlägt. Diese wirken, was die Auswertung der nationalen Rechtsprechung betrifft, allerdings teils recht dominant; für einen europäischen Kommentar wäre langfristig eine noch breitere Anlage wünschenswert.

Im ersten Teil des Werks führen Hailbronner/Thym in das Rechtsgebiet ein und entwickeln den verfassungsrechtlichen Rahmen als Spannungsfeld von Prinzipien wie der Bekämpfung illegaler Einwanderung und der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die dem europäischen Gesetzgeber – bei zwingender Einhaltung der Menschenrechte – einen weiten rechtspolitischen Spielraum einräumen (Rn. 6–9). Auf der

Ebene der Auslegungsprinzipien leiten sie hieraus eine relative Zurückhaltung des EuGH (Rn.12) ab und fordern eine stärkere Gewichtung der historischen Auslegung – und damit der politischen Auseinandersetzungen um Regelungen – als dies in der EuGH-Rechtsprechung bisher der Fall ist (Rn.13, 17). Das in Tampere und Stockholm verkündete Ziel einer Annäherung der Rechtsstellung von Unionsbürgern und rechtmäßig aufenthältigen Drittstaatsangehörigen wird als Auslegungsgrundsatz abgelehnt (Rn.20). Vertieft behandelt werden zudem das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die Möglichkeit höherer nationaler Standards sowie die Bedeutung der Menschenrechte.

Der zweite Teil, Einreise und Grenzkontrollen, umfasst den Schengener Grenzkodex, den Visakodex, die Frontex-VO und die Seeaußengrenzen-VO. Die Kommentierung spricht bereits viele der im vergangenen Jahr besonders heiß diskutierten Fragen an. So eruiert Thym in seiner Einleitung die Möglichkeit der Schutzgewährung in Lagern außerhalb der EU (Rn.37; s. auch Einführung zum Teil »Asylum«, Rn.35), während Epiney/Egbuna-Joss an den Außengrenzen nur ein Recht auf Zugang zum Asylverfahren bejahen (Schengener Grenzkodex Art.1 Rn.15-18); der »Domino-Effekt« bei der Wiedereinführung der Grenzkontrollen (Art.23-31) war dagegen noch nicht vorhersehbar. Peers' Kommentierung der Seeaußengrenzen-VO stellt v.a. auf menschenrechtliche Fragen des extraterritorialen Grenzschutzes ab und erschließt zentrale seerechtliche Quellen.

Der dritte Teil, Einwanderung, deckt die Richtlinien zu Familienzusammenführung, Daueraufenthalt, Menschenhandel, Studierenden, Forschern, Rückführung, Blue Card, Sanktionen, Single Permit, Saisonarbeitnehmern und unternehmensinternen Transfers ab. In der Einleitung von Thym sind vor allem die differenzierten Ausführungen zum Diskriminierungsverbot (Rn.37-42) sowie zu Integrationsanforderungen

(die er gegen Vorwürfe des Nationalismus verteidigt, Rn.43-47) und zum Missbrauchsbegriff (Rn.48 f.) hervorzuheben. Ausführlich fällt die Auseinandersetzung mit Integrationsmaßnahmen auch bei Hailbronner/Klarmann und Thym in der Kommentierung der Familienzusammenführungs-RL (Art.7 Rn.23-51) und der Daueraufenthalts-RL (Art.5 Rn.10-19) aus.

Der vierte Teil schließlich deckt mit der Massenzustroms-RL, der Qualifikations-RL (QRL), Asylverfahrens-RL (AsylVf-RL), Aufnahme-RL und der Dublin-VO die wichtigsten Instrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ab. Durchgehend gelingt es hier den BearbeiterInnen, eine gute Balance zwischen noch praxistauglicher Kürze und notwendigem Detail der Ausführungen zu finden und dabei Streitstände differenziert darzulegen. Nur vereinzelt wäre mehr Differenzierung wünschenswert (so etwa beim Vergewaltigungsbegriff, QRL Art.9 Rn.38, der nicht auf dem Stand der internationalen Rechtsprechung¹ ist).

Erst kürzlich legte die Kommission u.a. Entwürfe für eine erneute Neufassung der Dublin-VO² sowie der Aufnahme-RL, der QRL und der AsylVf-RL³ vor. Wie bereits die Vorauflage – die immerhin bereits Entwürfe berücksichtigen konnte – erscheint der Kommentar damit an der Schwelle zu einer neuen Phase des GEAS, das durch die Entwicklungen des letzten Jahres in beispiellosem Maße unter Druck geraten ist. Dies deutet sich in der Kommentierung erst teilweise an; so findet sich die Obergrenzendiskussion in der Einführung von Thym wieder (Rn.20) sowie bei Fragen der Anwendung der Souveränitätsklausel in der besonders gelungenen Kommentierung von Hruschka/Maiani (Dublin III, Art.17

Rn.15-18). Während Reformen dringend notwendig sind, stehen sie jedoch nach jetzigem Stand keineswegs so rasch (und grundsätzlich) bevor, dass mit einer baldigen Makulatur dieses Werks zu rechnen wäre.

Konkurrenz hat das Werk in Form eines gleichnamigen Kommentars von Peers, Guild u.a. (Brill), der bei ähnlichem Umfang in der 2. Aufl. aus drei Bänden besteht. Band 3 (EU Asylum Law) erschien erst 2015, hingegen sind Band 1 und 2 (Visas and Border Controls und EU Immigration Law) bereits von 2012. Dort wird der Regelungsgehalt eines Instruments jeweils insgesamt vorgestellt und kommentiert; der Normtext ist dem jeweiligen Kapitel als Annex angehängt. Demgegenüber bieten Hailbronner/Thym das für hiesige PraktikerInnen leichter zugängliche deutsche Format der Kommentierung von Einzelnormen. Zudem ist er deutlich günstiger als das Konkurrenzwerk, dessen letzter Band allein bereits 250€ kostet.

Der Hailbronner/Thym bietet damit eine umfassende, aktuelle und detaillierte Übersicht über die migrations- und asylrechtlichen Instrumente der EU im gewohnten Kommentarformat. Er stellt damit eine wichtige Ergänzung des deutschsprachigen Angebots dar, das sich – abgesehen namentlich von Marx' Handbuch zum Flüchtlingschutz (Luchterhand, 2. Aufl. 2012) und Filzwieser/Sprungs Kommentar zur Dublin-III-Verordnung (BWV 2014) – auf die deutschen Umsetzungsnormen beschränkt. Für die Praxis sehr empfehlenswert.

• **Kay Hailbronner/Daniel Thym, Hrsg.** *EU Immigration and Asylum Law. A Commentary*. 2nd edition 2016, xxi, 1638 S., C.H.Beck/Hart/Nomos, 300€, ISBN 978-3-406-66653-7.

¹ ICTR, Prosecutor v. Akayesu (Trial Judgment), Case No. ICTR-96-4-T, 2.9.1998, Rn.596-598.

² COM(2016) 270 final, 4.5.2016.

³ COM(2016) 465 final, COM(2016) 466 final, COM(2016) 467 final, alle vom 13.7.2016.